

Hundegesetz

Antrag vom 18. Februar 2019

CVP-GLP-Fraktion (Sprecher: Widmer-Mosnang)

Art. 29¹ Abs. 1: Die politische Gemeinde entrichtet dem Kanton für jeden Hund, für den die Hundesteuer nach Art. 27 Abs. 1 dieses Erlasses bemessen wird, einen Kantonsanteil von höchstens ~~Fr. 30.–~~ Fr. 10.– je Kalenderjahr.

Abs. 2: Die Regierung legt den Kantonsanteil nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung fest.

Begründung:

Nach einer neuen Kostenschätzung des Kantons ohne Präventionsunterstützung und unter Anrechnung von bis zu 25 Prozent Deckung der Kosten durch direkten Einzug von Gebühren ergibt dies ungedeckte Kosten für den Vollzug von Fr. 10 bis 12.– je registriertem Hund.

Wenn nach dem Willen des Kantonsrates dem Kanton neue Aufgaben bei der Umsetzung des Hundegesetzes zugeteilt werden sollen, sollen diese prioritär nach dem Verursacherprinzip weiterbelastet werden. Bei der Finanzierung der ungedeckten Kosten ziehen wir den Weg über die Gemeinden und deren Hundesteuern einer Finanzierung aus den allgemeinen staatlichen Mitteln vor.

Mit der Entschädigung von höchstens Fr. 10.– je Hund erhält der Kanton einen Betrag von rund 300'000 Franken je Jahr. Dieser Betrag reicht zur Deckung der Sachkosten sowie zur Deckung der zusätzlichen 1,6 Stellen.

¹ Ausgezeichnet ist die Änderung gegenüber dem Entwurf der Regierung vom 16. Oktober 2018.